

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1902

vom 8. Juli 1969

ha.

Liestal: Aufnahme des Zeughauses in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Zeughaus von Liestal liegt innerhalb der alten Stadtbefestigung und dominiert einen wichtigen Teil der Altstadt.

Das Gebäude wurde zwischen 1642 und 1657 als Korn- und Zeughaus erbaut. Die Schlusssteine über den Portalen mit den Jahreszahlen 1834 und 1835 erinnern an die nach der Kantonstrennung durchgeführte Renovation.

Den freistehenden, ansehnlichen Rechteckkubus von drei Geschossen deckt ein giebelbündiges Satteldach. In den Obergeschossen besitzt er relativ kleine Rechteckfenster. Im Erdgeschoss und an der Giebelseite finden sich noch zweiteilige Fenster mit gotischen, gekehlten Gewänden. Je ein rundbogiges Eingangstor an der Süd- und Westseite mit bunten Reliefs über den Scheiteln, die gekreuzten Lafetten, Fahnen, Kriegsemele und das Wappen der Landschaft Basel dienen als Eingänge.

Das freistehende Gebäude dominiert diesen Stadtteil, ist als Repräsentationsgebäude seinem Zweck entsprechend äusserst schlicht, aber verhältnismässig monumental proportioniert. Er gehört zu den bemerkenswertesten öffentlichen Bauten der Altstadt, ist in seiner schlichten Form noch beinahe völlig intakt und demonstriert die Art, wie spätgotisches Formengut und gotische Bautradition selbst im 17. Jahrhundert in der Landschaft noch weiterlebten. Typologisch ist es innerhalb der Zeughäuser ein Sonderfall, da seine Gestaltung und seine Form keineswegs den Charakter eines Zeughauses zum Ausdruck bringen. Dies mag die Doppelfunktion als Korn- und Zeughaus erklären.

Der Gemeinderat von Liestal hat sich mit Schreiben vom 8. Mai 1969 mit der Unterschutzstellung einverstanden erklärt.

Besitzer des Gebäudes ist der Kanton Basel-Landschaft.

:/// Das Zeughaus, gelegen auf Parzelle Nr. 1273, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Natur- und Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungegericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt bzw. Gemeindeverwaltung nach Rückfrage beim Verwaltungegericht, ob eine Beschwerde einging, ins Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Liestal

an die Militärdirektion

an die Zeughausverwaltung, Liestal

an das Grundbuchamt Liestal

an das Hochbauamt (2)

an das Planungsamt

an die Polizeidirektion

an das Polizeikommando

an das Baupolizeiamt (3)

an die Kommission für Natur- und Heimatschutz

- an das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege

an die Baudirektion (2)

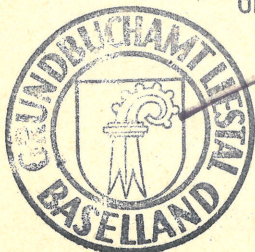
Grundbucheintragung.

Die vorstehend beantragte Grundbucheintragung ist erfolgt.

Liestal, den 10. Sep. 1969

Grundbuchamt Liestal

Der Grundbuchverwalter:



Der Landschreiber:

Chunig

maix